

Satzung
des Thüringer Leichtathletik-Verbandes e.V. (TLV)
beschlossen vom Verbandstag am 08.09.1990
zuletzt geändert vom Verbandstag am 22.04.2023

***Anmerkung:** Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erweiterung zum weiblichen und diversen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die Mehrzahl.*

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Thüringer Leichtathletik-Verband e.V., im weiteren TLV, ist die Vereinigung aller Vereine oder deren Abteilungen im Land Thüringen zur Pflege und Förderung der Leichtathletik.
- (2) Der TLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Gebührenhöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der TLV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein. Der TLV verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung. Er setzt sich für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sport ein.
- (4) Der TLV hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der laufenden Nr. 160446 eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der TLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Land Thüringen in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. (DLV),
- (2) die Förderung und Pflege des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports, insbesondere aber der Kinder- und Jugendarbeit im Verband,
- (3) die Unterstützung des Behindertensports,
- (4) die Festlegungen der Termine für die Landesveranstaltungen,
- (5) die Durchführung der Thüringer Meisterschaften sowie die Ausrichtung der in Thüringen stattfindenden Deutschen und Regionalmeisterschaften, Länder- und Vergleichskämpfe in Verbindung mit den örtlichen Ausrichtern,
- (6) die Führung der alljährlichen Besten- und Rekordlisten,
- (7) die Vertretung der Leichtathletik im Landessportbund Thüringern e.V. (LSB Thüringen), im DLV und seinen Organisationen und Kommissionen,
- (8) die Entscheidung von Streitfällen zwischen den Mitgliedern des Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des TLV ist und wird jeder Verein, der dem LSB Thüringen angehört, diesem bei Bestandserhebung Leichtathleten meldet und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim TLV stellt. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder des TLV sind berechtigt, unter Beachtung der ausgeschriebenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Verbandes und auf Delegiertenbasis an den Wahl- und Entscheidungsberatungen der übergeordneten Organe teilzunehmen und Anträge einzubringen.
- (3) Stellt ein Verein die jährliche Meldung der Leichtathletik an den LSB Thüringen ein oder werden die Leichtathletik-Abteilung oder der Verein aufgelöst, erlischt die Mitgliedschaft ebenso wie bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedsvereins zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem TLV ist von diesem bis zum 30.06. mit der Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende des laufenden Jahres der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt bei verbandsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Präsidiums.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Geschäftsführende Präsidium
4. die Kommissionen
5. der Rechtsausschuss
6. der Ethik-Ausschuss

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich mit je einer Stimme zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Mitgliedsvereine (bis zu 200 gemeldete Leichtathleten einen Delegierten, und je weitere angefangene 400 einen weiteren Delegierten)
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums
 - c. den Vorsitzenden der Kommissionen, die nicht dem Präsidium angehören
 - d. den Ehrenmitgliedern
 - e. den Vorsitzenden der Kreisfachverbände

Der Statistiker, der Verbandsarzt und der Antidopingbeauftragte haben Rede- und Antragsrecht aber kein Stimmrecht.

Jeder Delegierte kann maximal einen weiteren Delegierten, dessen Stimmrecht ihm über eine schriftliche Vollmacht übertragen worden ist, vertreten und dessen Stimmrecht zusätzlich wahrnehmen.

- (2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt. Wenn das Interesse des TLV es erfordert, kann das Präsidium eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 4/10 der Mitgliedsvereine dies verlangt und bestimmt dann den Zeitpunkt der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel als Präsenzveranstaltung erfolgen. Sie kann aber auch hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet hierüber bei für den Verband wichtigen Gründen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Wird eine Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell durchgeführt, muss dies schriftlich begründet werden und bei Einberufung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium wenigstens 6 Wochen – die Außerordentliche Mitgliederversammlung wenigstens 2 Wochen – vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Veröffentlichungen im amtlichen Organ des LSB Thüringen oder des TLV gelten als schriftliche Einladung. Die endgültige Tagesordnung ist den Teilnehmern der Ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per elektronischer Post an die zuletzt von den Mitgliedern mitgeteilten Adressen zuzusenden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

- (5) Anträge zur Ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vorher mit Begründung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Alle zur Ordentlichen Mitgliederversammlung fristgemäß eingereichten Anträge sind den Delegierten, den Mitgliedern des Präsidiums, den Ehrenmitgliedern und den Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse, die nicht dem Präsidium angehören, spätestens 21 Tage vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Beschlüsse zu Anträgen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (6) Für die Meldung der Vereinsdelegierten an den TLV für die Ordentliche Mitgliederversammlung an den TLV gilt die Frist für die Stellung von Anträgen zur Ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Anträge, die nicht schriftlich eingereicht wurden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Beratung dieser Dringlichkeitsanträge erfordert einen zwei Drittel Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

- (9) Die Mitgliederversammlung wählt
1. die Mitglieder des Präsidiums, außer dem Jugendwart, der vom Jugendtag gewählt wird, dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
 2. die Vorsitzenden der Kommissionen, soweit sie nicht dem Präsidium angehören,
 3. den Statistiker,
 4. den Verbandsarzt,
 5. den Antidopingbeauftragten,
 6. den Vorsitzenden und 3 Beisitzer für den Rechtsausschuss, wobei diese jeder einen anderen Verein angehören müssen,
 7. den Vorsitzenden und Beisitzer des Ethik-Ausschusses und
 8. zwei Kassenprüfer.
- (10) Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 4 Jahren. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied eines dem TLV angehörenden Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sofern die Person eine hauptamtliche Tätigkeit im TLV ausübt, dann ist sie in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (11) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind in den amtlichen Organen des LSB Thüringen oder des TLV zu veröffentlichen.
- (12) Einzelheiten über die Wahlen werden in der Verwaltungsordnung und der Wahlordnung festgelegt.
- (13) Scheidet während der Amtszeit ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied der unter §5 (9) der Satzung aufgeführten Funktionen aus, so beauftragt das Präsidium ein anderes Mitglied des TLV bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben.
- (14) Die Übernahme von mehreren Ämtern ist zulässig.

§6 Präsidium

- (1) Mitglieder des Präsidiums sind:
- das Geschäftsführende Präsidium nach § 26 BGB
 - die Vorsitzenden der unter §8 (1) der Satzung aufgeführten Kommissionen
 - der Rechtswart
 - der/die Ehrenpräsidenten
- (2) Der TLV wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident ist einzeln vertretungsberechtigt, die Vizepräsidenten zu zweit.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums werden in den Ordnungen geregelt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums sind:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident Finanzen
 - zwei Vizepräsidenten (ressortübergreifend)
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums werden in den Ordnungen geregelt.

§ 8 Kommissionen

- (1) Für folgende Arbeitsbereiche werden Kommissionen tätig:
 1. Leistungssport
 2. Breitensport
 3. Wettkampfwesen
 4. Kampfrichterwesen
 5. Aus- und Weiterbildung
 6. Wirtschaft/Öffentlichkeit/Ehrungen
 7. Jugend
- (2) Bei Notwendigkeit können weitere Kommissionen von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.
- (3) Die Aufgaben der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und abgegrenzt. Sie werden in der Verwaltungsordnung geregelt.
- (4) Die Kommissionen nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Bei der Lösung ihrer Aufgaben haben sie die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten. Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung. Wird einem Beschluss einer Kommission die Bestätigung des Präsidiums nicht gegeben, entscheidet auf Antrag des Kommissionsvorsitzenden die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorsitzenden der unter § 8 (1) aufgeführten Kommissionen sind Mitglieder des Präsidiums und sind dem Geschäftsführenden Präsidium gegenüber verantwortlich.
- (6) Die Übernahme mehrerer Ämter, auch in mehreren Kommissionen, ist zulässig.
- (7) Mitglieder einer Kommission werden auf Vorschlag des Kommissionsvorsitzenden vom Präsidium berufen und abberufen.

§ 9 Sofortmaßnahmen, Nachbestellung

- (1) Nimmt ein Mitglied der Gremien des TLV seine Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß wahr, ist das Präsidium berechtigt, dieses Mitglied von seiner Tätigkeit zu entbinden.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und muss einstimmig erfolgen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu hören, kann aber nicht mitstimmen.
- (2) Im Falle der Abberufung gem. Abs. (1), dem Ausschluss, der freiwilligen Niederlegung eines Aufgabenbereiches oder im Falle des Todes eines Gremienmitgliedes aus dem TLV, ist das Präsidium berechtigt, ein anderes Mitglied bis zur Neuwahl zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§10 Rechtsausschuss

- (1) Für die Verbandsgerichtsbarkeit gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DLV in der Fassung vom 28. 11. 2020.
- (2) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses des DLV und der Rechtsausschüsse der anderen Landesverbände werden anerkannt.

§11 Ethik-Ausschuss

Die Mitglieder des Ausschusses sind Ansprechpartner für Fragen zu §1 (3) und Verstößen gegen diesen Paragraphen sowie zu den Bestimmungen des Ethik-Codes des DLV und TLV. Weiterhin sind sie an Personalmaßnahmen und in sozialen Angelegenheiten frühzeitig zu beteiligen.

§12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Wirtschafts- und Kassenführung des TLV selbständig zu überwachen, die Jahresabschlussberichte zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm berufenes Gremium sein.

§13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (§ 5 (3)) mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Teilnehmer beschlossen werden, wenn die Auflösung als Tagesordnungspunkt (§5 (3)) bekanntgegeben war.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TLV an den Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerke Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Unterorganisationen

- (1) Die Mitgliedsvereine des TLV können zum Zwecke der gemeinsamen Wettkampfplanung sowie zur Durchführung von regionalen Meisterschaften Kreis-, Stadt- und Regionalfachverbände bilden.
- (2) In den Kreis-, Stadt- bzw. Regionalfachverbänden können alle Mitgliedsvereine aufgenommen werden, um die Aufgaben und Ziele des TLV in der jeweiligen Region zu verwirklichen.
- (3) Die Kreis-, Stadt- und Regionalfachverbände sind den Weisungen des TLV unterworfen, soweit es sich um Fragen handelt, deren Regelungen dem TLV unterliegen.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung der Geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem TLV, seinen Mitgliedern und Gliederungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

- (4) Werden die Geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den TLV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem TLV und seinen Organen, Mitgliedern und Gliederungen ist Erfurt.

§18 Datenschutzklausel

- (1) Zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der TLV Daten seiner angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren Mitgliedern.
Zu diesen Daten zählen insbesondere:
 - a) Vereinsname
 - b) Gründungsjahr
 - c) Postanschrift
 - d) Telefon- Faxnummer
 - e) E-Mail-Adresse, Internetadresse
 - f) Bankverbindung
 - g) Amts- bzw. Funktionsträger und Mitglieder des Vereins mit Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer
 - h) Geburtsdaten

Unter die erhobenen Daten können auch personenbezogene, nicht im Vereinsregister eingetragene Daten fallen.

- (2) Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten nutzt der TLV Datenverarbeitungssysteme. Dies kann auch über das Internet erfolgen.

- (3) Personenbezogene Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben behandelt. Soweit der TLV in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dachverbände, Mitgliedsorganisationen und/oder Dritte gehalten ist, wird er das Gebot der Datensparsamkeit beachten.

- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der personenbezogenen Daten mit der in Absatz 1 normierten Art und den Umfang einverstanden und verpflichtet sich, seinerseits den Datenschutz zu wahren.
- (5) Der TLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt.
- (6) Das Präsidium kann eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§19 Ergänzungen

- (1) Der Verband, die Verbandsmitglieder und deren Mitglieder orientieren sich an folgenden Regeln, Satzung und Ordnungen:
 - a) Internationale WettkampfregeIn (IWR)
 - b) DLV-Satzung in der Fassung vom 28.11.2020
 - c) Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO) in der Fassung vom 26.11.2022
 - d) DLV-Jugendordnung (JGO) in der Fassung vom 26.11.2022
 - e) DLV-Rechts- und Verfahrensordnung in der Fassung vom 28.11.2020
 - f) Ethik-Code des DLV
 - g) Folgende Ordnungen sind satzungsergänzende Nebenordnungen
 - DLV-Kampfrichterordnung (KRO)
 - DLV-Lehrordnung (LEO)

Der TLV behält sich jedoch abweichende Regelungen zu DLV-Ordnungen vor, wenn dies spezifische Besonderheiten erfordern. Für diesen Fall gelten die Regelungen des TLV als die spezielleren und damit vorgehenden Regelungen.
- (2) Das Präsidium des TLV kann diese Satzung vorläufig an Änderungen der Satzung des DLV, der Internationalen WettkampfregeIn (IWR) des DLV, der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO), der DLV-Jugendordnung (JGO), der DLV-Rechts- und Verfahrensordnung anpassen. Die Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Für die Arbeit im TLV gelten zusätzlich folgende Ordnungen:
 1. Die Verwaltungsordnung
 2. Die Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung
 3. Die Jugendordnung
 4. Die Ehrungsordnung
 5. Die Wahlordnung
 6. Der TLV-Ethik-Code
 7. Die Durchführungsbestimmungen zum TLV-Ethik-Code
- (4) Die in Absatz (3) genannten Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen und können von dieser geändert werden.

Diese Satzung wurde zum Verbandstag am 22.04.2023 beschlossen und tritt zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.